

# Satzung für den bundesweiten Zusammenschluss der Beratungsstellen zum Persönlichen Budget

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft Persönliches Budget. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Das persönliche Budget wird hierfür als zentral angesehen, wenn es im Sinne der Menschen mit Behinderungen umgesetzt wird.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 2.1 Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung rund um das persönliche Budget. Hierzu ist die Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches von beratenden Einzelpersonen, Beratungsstellen und Expert/-innen in eigener Sache zum Persönlichen Budget erforderlich. Das daraus gewonnene Wissen wird für die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung verwendet. Gleichzeitig baut der Verein eine nachhaltig arbeitende, dauerhaft wirkende bundesweite Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Menschen mit Behinderungen zum Persönlichen Budget auf, die insbesondere
    - 2.1.1 die Intention der UN-Behindertenrechtskonvention und des SGB IX, vor allem die Selbstbestimmung und Teilhabe sowie das Wunsch- und Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen in diesem Themenbereich umsetzt
    - 2.1.2 darauf gerichtet ist, dass das Persönliche Budget im Alltag der Menschen mit Behinderungen als Leistungsform gleichberechtigt neben dem Sachleistungsprinzip Anwendung findet, sowie die Hemmnisse, die diesen Zielen entgegenstehen, abzubauen.
  - 2.2 sammeln von Informationen und Dokumentationen zu erfolgreichen Beispielen Persönlicher Budgets, um sie am Budget interessierten Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen
  - 2.3 Begleitung und Vertretung von Budgetnehmerinnen und Budgetnehmern zu Gesprächen mit Gesetzgebern und Verwaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Verwirklichung der in § 2 genannten Zielstellung einsetzen will. Mitglied kann auch werden, wer den Verein lediglich in seinen ideellen Aktivitäten unterstützen will (Fördermitglied). Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder fällige Beiträge trotz Mahnung nicht gezahlt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen alle Mitgliedsrechte.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Dachgruppe

### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzendem der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der /dem Kassierer. Diese sind auch Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Zusätzlich können bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Dachgruppe
4. Der Vorstand ist Mitglied der Dachgruppe
5. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren

6. Der Vorstand kann eine/-n Geschäftsführer/-in berufen
7. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Angestellte/-r des Vereins sein.

### **§ 6 Dachgruppe**

Die Dachgruppe ist das Beratungs- und Beschlussorgan zwischen den Mitgliederversammlungen. Grundlage ihrer Arbeit ist das Selbstverständnis des Vereins. Die Dachgruppe beschließt über die laufenden Geschäfte. Die Dachgruppe initiiert und begleitet Arbeitsgruppen und beschließt den Haushaltsplan. Sie soll sich aus den namentlich benannten Verantwortlichen (Koordinatoren) der Arbeitsgruppen (ca. 2 Personen jeweils) und den Verantwortlichen der regionalen Netzwerke (jeweils ca. 2 Personen) zusammensetzen. Außerdem können bei den Mitgliederversammlungen zusätzlich noch weitere Mitglieder gewählt werden. Die Dachgruppe sollte die Anzahl von mindestens 3 nicht unter- und höchstens 30 Teilnehmer/innen nicht überschreiten. Die Dachgruppe kann Aufgaben delegieren. Ein Mitglied der Dachgruppe kann nicht gleichzeitig ein/-e Angestellte/-r des Vereins sein.

### **§ 7 Sprecher/-innen der BAG PB**

Die Dachgruppe bestimmt jährlich den/die Sprecher/-in und seine/n Vertreter/-innen. Aufgabe des/der Sprechers/-in ist die Vertretung des Vereins im Sinne von Öffentlichkeitsarbeit. Das Amt des/der Sprecher/-in ist mit der Mitgliedschaft im Vorstand vereinbar.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Dachgruppe, bestimmt die Leitlinien der Arbeit des Vereins und beschließt über die Höhe der Beiträge.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail oder, wenn keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen nach Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht worden sein.
4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, ist es der Kassierer. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Den Vereinsmitgliedern sind die Änderungen schriftlich mitzuteilen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung trifft grundsätzliche Entscheidungen und hat insbesondere

1. den Vorstand zu wählen
2. den Jahresbericht und den Kassenprüfbericht entgegenzunehmen
3. die Entlastung des Vorstands zu beschließen
4. eine Beitragsordnung zu beschließen und die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen
5. bei Bedarf Geschäftsordnungen für den Vorstand, die Dachgruppe und die Mitgliederversammlung zu beschließen
6. die Änderung der Satzung und die Auflösung der BAG PB zu beschließen
7. zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören
8. die Mitglieder der Dachgruppe zu wählen
9. und das Selbstverständnis des Vereins zu beschließen.

### **§ 10 Auflösung**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e.V.. Der / die / das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Zwecke, vorrangig zur Förderung des Persönlichen Budgets, zu verwenden hat.